

08.11.2024

Faktenblatt

Analyse Schutz- und Notunterkünfte

Ausgangslage

Im Mai 2023 mandatierte der Vorstand das GS SODK für die Durchführung einer Analyse betreffend Schutz- und Notunterkünfte für Gewaltopfer. Zudem nahm Ende Mai 2023 der Nationalrat das Postulat der WBK-N [23.3016](#) an: Von Gewalt betroffene Minderjährige und junge Erwachsene. Welche Lösungen gibt es in den einzelnen Regionen? Das GS SODK und das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) haben in der Folge beschlossen, für die Durchführung der Analyse ein externes Mandat zu vergeben. Der Forschungsbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg (HETS-FR) liegt heute zur Genehmigung vor (vgl. Beilage 2.1). Die Ergebnisse werden auch im Rahmen des Anlasses vom 25. November 2024 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention («Nationalen Dialog zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung») Erwähnung finden.

Folgerungen der Studie

Versorgung und Versorgungslücken:

- Ausbau an Schutz- und Notunterkünften, insbesondere für die Zielgruppen von jungen Frauen und Mädchen, für Männer, Menschen mit Beeinträchtigung oder gesundheitlichen Problemen, LGBTQIA+ Personen, aber auch für Frauen
- Ausbau Anschlusslösungen in allen Regionen

Organisation und Finanzierung des Angebots:

- Finanzierungsmodalitäten anpassen
- Angebotsplanung verstärken, angesichts des höheren Bedarfs an Plätzen
- Bewährte Formen der interkantonalen Kooperation und Koordination nutzen und stärken

Beratung in der SVK-OHG und in der BeKo

Letzte Woche haben die Forschenden die Analyseergebnisse der zuständigen Fachkonferenz SVK-OHG und der BeKo vorgestellt und die beiden Gremien haben die aus ihrer Sicht notwendigen nächsten Schritte diskutiert. Die SVK-OHG und die BeKo schlagen vor, eine Arbeitsgruppe (allenfalls mit regionalen Untergruppen) einzusetzen, in der insbesondere für die Angebotsplanung zuständigen Personen vertreten sind. Weiter beantragt die SVK-OHG den Vorstand SODK im Rahmen der Stellungnahme zur aktuell laufenden Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG) – analog zu den rechtsmedizinischen Leistungen – die Bereitstellungspflicht der Kantone an Schutz- und Notunterkünften zu fordern. Aktuell hält das OHG (Art. 14) einzig fest, dass die *Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft besorgen*. Um die Verabschiedung der Stellungnahme nicht zu gefährden, ist der Ergänzungsantrag als Variantenentscheid vom Vorstand SODK vorgelegt worden. Die BeKo hat sich ablehnend zum Ergänzungsantrag gestellt, jedoch solle die Idee einer entsprechenden Präzisierung im OHG in der Arbeitsgruppe vertieft geprüft werden.

Beschluss SODK-Plenarversammlung:

Erteilung des Mandats an das GS SODK zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die die Ergebnisse auf fachlicher Ebene vertieft diskutiert und einen Vorgehensvorschlag ausarbeitet und wiederum dem Plenum vorlegt.